

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1899**

1 (1.1.1899)

OZB 36, 1.1899

# Zeitschrift

## des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 1.

Erscheint monatlich 1mal.  
Abonnementspreis bei der Post  
pro Jahr M. 2. — ohne Postgeld.

Januar 1899.

Anzeigen kosten die vierteljährliche  
Verzinsung oder deren Raum 12 Blg.  
Drucklegung beginnt jeweils am  
20. jeden Monats.

1. Jahrg.

**Inhalt:** 1. Unser Vereinsorgan. — 2. Grundstücksberechnungen betr. — 3. Einige Worte für diejenigen, die sich mit der Aufstellung der Gemeindevoranschläge befassen. — 4. Ueber Verwendung außerordentlicher Wirtschaftsvinnahmen. — 5. Ueber die Beibringung fehlender Quittungstücken. — 6. Zu § 15 der Gemeindevoranschlagsanweisung. — 7. Anfrage und Beantwortung. — 8. Zu § 58 der Sparkassen-Rechnungs-Anweisung. — 9. Anzeigen. — 10. Briefkasten.

### Unser Vereinsorgan

beginnt mit dieser Nummer seinen regelmäßigen Lauf.

Nachdem das vor Jahresfrist von Herrn Revisor Meiß in Wertheim herausgegebene Probeblatt allgemein Anklang gefunden, war es der Wunsch der meisten Mitglieder, schon mit dem Beginn des Jahres 1898 das Blatt regelmäßig erscheinen zu lassen, allein verschiedene Umstände verhinderten die Erfüllung dieses Wunsches.

Auf der diesjährigen Hauptversammlung in Lahr kam dann die Sache wiederum zur Sprache und ist nun das regelmäßige Erscheinen des Blattes, Dank der eifrigen Bemühungen mehrerer Kollegen, gesichert.

Aber noch sind nicht alle Schwierigkeiten überwunden.

Wenn das Unternehmen gedeihen soll, so muß ihm vor Allem eine freundliche und nachsichtige Beurteilung seitens der Vereinsmitglieder und der Abonnenten zu Teil werden, es darf nicht vergessen werden, daß es, wie jede neue Schöpfung, vorerst noch in den Kinderschuhen steckt und erst nach und nach werden muß, was es sein soll. Wie ein neugeborenes Kind nur durch treue Pflege und gesunde Ernährung gedeihen kann, so kann auch unser Blatt nur gedeihen, wenn ihm reichliche Nahrung zugeführt wird. Wir möchten daher alle Kollegen zu treuer und fleißiger Mitarbeit auffordern, auch Beiträge von außerhalb des Vereins stehenden Abonnenten sind willkommen und werden vom Herrn Verleger nach Maßgabe des mit demselben abgeschlossenen Vertrags honoriert.

Einsendungen wollen an einen der dem Preßkomitee angehörigen Herrn adressiert werden. Es sind dies die Herren Revisoren Meiß in Wertheim und Bundschuh in Konstanz, Bürgermeister Häfner in Schwenningen und Amtsrevident Iseler in Konstanz.

So lassen wir denn unsere Zeitschrift mit dem Wunsche hinausgehen, daß ihr in den beteiligten Kreisen eine wohlwollende Aufnahme beschieden sein möge.

Die Herausgeber.

**Grundstocksberechnungen betr.**

In der Gemeinde N. hat das Wirtschafts-Guthaben auf 1. Januar 1892 100 Mk. betragen.

Im Jahre 1892 hat nun die Gemeinde beschlossen, von den Sparkasseneinlagen den Betrag von 800 Mk. zum Zweck der Bestreitung der Kosten für eine Kirchenglocke rückzuerheben und diesen Betrag in den Jahren 1893, 1894, 1895 und 1896 durch Einstellung der Beträge von je 200 Mk. in die Voranschläge dem Grundstock wieder zuzuführen und zwar

- a. zum Zweck der Grundstocksergänzung . . . . . 700 Mk.
- b. zum Zweck der Wiederanammlung des auf 1. Januar 1892 vorhanden gewesenen Reservekapitals . . . . . 100 Mk.

Zusammen 800 Mk.

In den Jahren 1893 und 1894 wurden nun beim Vorhandensein verfügbarer Wirtschaftseinnahmen außer den in den Voranschlägen vorgesehenen 200 Mk. + 200 Mk. dem Grundstock noch weitere Beträge aus Wirtschaftsmitteln zugeführt und zwar im Ganzen

- im Jahre 1893 . . . . . 425 Mk.
- im Jahre 1894 . . . . . 530 Mk.

Zusammen 955 Mk.

so daß nach Berücksichtigung der Grundstockseinzehrung (vergl. oben lit. a) mit . . . . . 700 Mk.

das Wirtschaftsguthaben auf 1. Januar 1895 sich berechnete auf . . . . . 255 Mk.

Demzufolge war Ende 1894 der Erlaß vollständig geleistet.

Gleichwohl sind unter Berufung auf den oben bezeichneten Beschluß in die Voranschläge für 1895 und 1896 zum Zweck der Grundstocksergänzung die Beträge von je 200 Mk. eingestellt und die letzteren auch richtig dem Grundstock zugeführt worden; ebenso erfolgte, da — wie oben dargethan — eine Erlaßschuld nicht mehr bestand, die Gutschrift dieser Beträge mit je 200 Mk. (§ 41 der Rechnungsanweisung).

Anlässlich des 1896er Abhörverfahrens hat sich aber ergeben, daß

- a. bei der Einstellung von je 200 Mk. in die Voranschläge für 1895/96 das Vorhandensein einer Erlaßschuld vorausgesetzt wurde,
- b. daß diese Einstellung nicht erfolgt wäre, wenn dem Gemeinderat das Sachverhältnis — insbesondere das Verhältnis zwischen Grundstock und Wirtschaft — näher bekannt gewesen wäre und
- c. daß eine Absicht, die genannten Beträge dem Grundstock unter Vermehrung desselben zuzuführen, niemals bestanden hat.

Angesichts dieser Feststellungen mußten dem Antrag des Gemeinderats entsprechend die unter irrigen Voraussetzungen erfolgten Gutschriften wieder aufgehoben und

das Wirtschaftsguthaben auf 255 Mk. + 400 Mk. = 655 Mk. festgesetzt werden.

(Bei Aufstellung der Voranschläge für 1894 und 1895 ist darin gefehlt worden, daß die außerordentlichen Zuwendungen

mit 425 Mk. — 200 Mk. = 225 Mk.

und 530 Mk. — 200 Mk. = 330 Mk.

im Vorbericht dieser Voranschläge nicht zur Darstellung gebracht worden sind. — Siehe hierwegen auch das unter II. b. der Abhandlung über die Aufstellung der 1899er Voranschläge Gesagte.)

**Einige Winke für diejenigen, die sich mit der Aufstellung der Gemeindevoranschläge befassen.**

I. Die Bestimmungen der für die Aufstellung der Gemeindevoranschläge maßgebenden, s. Z. in besonderer Ausgabe erschienenen Verordnung — die Gemeindevoranschlagsanweisung — sind so klar und ausführlich gehalten und in dieser besonderen Ausgabe mit so vielen Anmerkungen und Erläuterungen versehen, daß man glauben könnte, ein unter Beachtung dieser Bestimmungen und Erläuterungen aufgestellter Voranschlag könne einen Anlaß zu Beanstandungen nicht bieten. Und trotzdem erlangen nur wenige Voranschläge die staatliche Genehmigung, ohne daß nicht über diesen oder jenen Punkt aufklärende Berichterstattung verlangt worden wäre. Wie nun die Erfahrung lehrt, würde bei Prüfung des Voranschlags wohl manche Bemerkung unterbleiben, wenn — statt auf die Ausfüllung der Voranschlagsimpresse sich zu beschränken — von der Spalte „Erläuterungen“ ein möglichst ausgiebiger Gebrauch gemacht werden würde.

In Nachstehendem sei gestattet, unter Bezug auf den in Bälde aufzustellenden Voranschlag für 1899 auf einige Punkte besonders hinzuweisen, die wohl öfters den Gegenstand von Erörterungen bilden dürften:

1. Erste und Hauptaufgabe des Voranschlagsfertigers ist es, im Benehmen mit Bürgermeister und Rechner aus dem abgeschlossenen Kassensbuch für 1898 die in demselben enthaltenen Einnahmen und Ausgaben des Grundstocks, d. h. diejenigen Posten sorgfältig auszuziehen, die unter § 14 bis mit 20 und § 42 bis mit 47 der Gemeindevoranschlagsanweisung zur Berechnung gelangen. Da diese Feststellungen die Grundlage für die wichtigsten Voranschlagspositionen zu bilden haben, eine übersichtliche und klare Darstellung hier also unerlässlich ist, so kann die Aufstellung eines Verzeichnisses, in welchem diese Einnahmen und Ausgaben einzeln nach Art, Betrag u. s. w. zur Darstellung gelangen, nicht dringend genug empfohlen werden. Durch dieses Verzeichnis, aus dem die Prüfungsbehörde über die im Jahre 1898 rückgehobenen oder aufgenommenen Kapitalien, über die erhobenen Einkaufsgelder, angelegten Kapitalien, abbezahlten Schulden u. s. w. einen klaren Ueberblick gewinnen könnte, würde wohl

mancher Beanstandung vorgebeugt werden; dasselbe dürfte nach Beurkundung durch den Bürgermeister und Rechner dem Voranschlag anzuschließen sein und für die Angaben im Vorbericht Ziffer 2, b und c, als Grundlage dienen.

2. Einzuladen sind:

**Zur Voranschlagsaufstellung:**

- a. Die in § 93 der Gemeindeordnung genannten Steuerpflichtigen (die 1/3 des gesamten umlagepflichtigen Steuerkapitals der Gemeinde besitzen);
- b. Sofern Umlagen zur Erhebung kommen auch die in § 94 der Gemeindeordnung genannten Verwalter, sowie Umlagepflichtige, die mindestens 50 000 Mark Steuerkapital besitzen.

**Zur Versammlung des Bürgerausschusses, bzw. der Gemeinde zum Zwecke der Genehmigung des Voranschlags:**

Die unter Ziff. 2a genannten Steuerpflichtigen.

Die Namen der hiernach Einzuladenden sind Seite 2 des Voranschlags genau zu verzeichnen. Zur Einladung werden geeignete eigens für diesen Zweck angefertigte Impressen verwendet.

Um Beschwerden über verspätete Einladung vorzubeugen, sollte die vorgeschriebene Frist (wenigstens 8 Tage vor der Versammlung) stets eingehalten werden.

3. Als Betriebsfond sollte am Kassenvorrat ein dem wirklichen Bedürfnis entsprechender Betrag abgezogen werden. Als solcher dürfte aber der in § 14 der Anweisung vorgesehene Mindestbetrag von 2% der laufenden Ausgaben in der Regel nicht genügen.

4. Rückstände dürften unter § 2 nur in demjenigen Betrag eingestellt werden, um welchen solche den Durchschnittsbetrag der Jahre 1895, 1896 und 1897 übersteigen.

5. Einnahmen und Ausgaben, welche nicht in anderer Weise sichergestellt werden können, sollen mit dem durchschnittlichen Rechnungsergebnisse der letzten 3 Jahre eingestellt werden.

6. Die Berechnung der Einnahmen unter § 3c erfordert besondere Aufmerksamkeit. Ist das Holz noch nicht aufgearbeitet oder gehauen, so ist sich bei Berechnung der Erlöse genau an den Wirtschaftsplan und die Holzbedarfsliste zu halten. Das hiernach zum Verkauf bestimmte Holz gelangt dem Vordruck in der Spalte „Erläuterungen“ entsprechend zur Darstellung.

Für bereits aufgearbeitetes Holz dagegen kommen die mutmaßlichen Erlöse aus diesem, für etwa schon verkauftes Holz die tatsächlichen Erlöse in Einnahme. In letzteren Fällen empfiehlt es sich, über die zum Hiebe gelangten Holzquantitäten eine vom Waldhüter bestätigte entzifferte Darstellung dem Voranschlag anzuschließen.

Unter § 22c sollen die Holzmacherlöhne genau für dasjenige Holzquantum in Ausgabe erscheinen, aus wel-

chem die Erlöse unter § 3c in Einnahme stehen. Abweichungen bedürften der Erläuterung.

Die Löhne für Schulholz, Rathausholz u. s. w. kommen unter § 28d, 36c u. s. w. in Ausgabe.

7. Bei § 4 sollte unter „Erläuterungen“ etwa folgende Darstellung beigefügt werden:

Stand der Aktiv-Kapitalien Ende 1897	
laut Rechnung . . . . .	3800 Mk.
im Jahre 1898 wurden rückerhoben . . . . .	500 „
	—: 3300 Mk.
im Jahre 1898 wurden neu angelegt . . . . .	1300 „
Stand Ende 1898 . . . . .	—: 4600 Mk.

Aus diesem Betrag dürften die einzustellenden Zinse zu berechnen sein.

Eine ähnliche Darstellung dürfte auch dem § 37 hinsichtlich der Schuldkapitalien beizufügen sein.

8. Unter § 21 bleiben die Ausgabereife vielfach entweder ganz außer Betracht oder sie werden in zu niederem Betrage vorgelesen. Es ist deshalb genau zu prüfen, ob und welche Reste noch zu tilgen und daher hier vorzusehen sind.

9. Werden unter § 22c an Stelle der Naturalabgabe des Bürgergabholzes Geldvergütungen eingestellt, so sollte die Höhe derselben (der Holzwert im Walde nach Abzug des Macherlohnes) im Benehmen mit der Gr. Bezirksforstei festgestellt und das Gutachten der letzteren dem Voranschlage angegeschlossen werden.

10. Bei ständigen Einnahmen und Ausgaben (Gehalte, Aversen u. dergl.) müssen etwaige Abweichungen gegenüber dem letztjährigen Voranschlage erläutert werden.

11. Ebenso sollten außerordentliche Einnahmen und Ausgaben erläutert und, wenn es sich um erheblichere Aufwendungen auf Gebäude, Wege, Wasserleitungen und dergleichen handelt, durch Kostenüberschläge belegt werden.

12. Schwankungen im Umlagenjahre gegenüber dem Vorjahre sollten im Interesse der Umlagepflichtigen thunlichst vermieden werden.

13. Zwischen dem Tag der Einladung sowohl als dem Ablauf der Anlagefrist und dem Tag der Gemeinde- bzw. Bürgerausschussversammlung zum Zwecke der Genehmigung des Voranschlags muß ein Zeitraum von wenigstens 4 Tagen liegen. Diese Frist sollte genau eingehalten werden.

Sind zu dieser Versammlung oder zur Voranschlagsaufstellung auswärtige Steuerpflichtige (vergl. Ziffer 2) einzuladen, so sollte als Versammlungstag nicht der Geburtstag Seiner Majestät des deutschen Kaisers gewählt werden, da sich die Wahl dieses Tages mit den Rücksichten auf diese Steuerpflichtigen nicht wohl vereinbaren ließe.

14. Als Beilagen kommen in Betracht die Steuerkapitaldarstellung, die Einladungsbescheinigungen (vergl. Ziffer 2), der Wirtschafts- und Kulturplan, die Holz-

Bedarfsliste, der Voranschlag des Armenrats, etwaige Kostenüberschläge (vergl. Ziffer 11), etwaige amtliche oder sonstige Mitteilungen über voraussichtliche Höhe der Kosten für Lagerbuchsaufstellung und Fortführung, Grenzbesichtigung, Rinnenpflasterungen, Korrekturen, über die Höhe der Kreisumlagen, der Beiträge zur Unterhaltung der Landstraßen, Kreisstraßen, Kreisgemeindewege u. s. w.

Das Kreissteuerkataster kommt zum Kreisumlageforderungszettel, bildet also keine Voranschlagsbeilage.

15. Wenn bei Aufstellung des Voranschlags neben den eingangs erwähnten Bestimmungen auch obige Punkte entsprechend berücksichtigt werden und überhaupt dem ganzen Geschäft die seiner Bedeutung für den Gemeindehaushalt angemessene Sorgfalt zugewendet wird, so dürfte die Prüfung des Voranschlags wohl kaum zu Beanstandungen Anlaß bieten.

II. a. Zum Zweck der Prüfung der Darstellung über die Einnahmen und Ausgaben des Grundstocks wird seitens des Gr. Bezirksamts N. jeweils auch das Kassensbuch des abgelaufenen Jahres einverlangt.

b. Unter Bezug auf diese Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Grundstocks sei noch auf folgendes aufmerksam gemacht:

Aus der Fassung des Vordrucks in der im Verlag von Binders Nachfolger in Bonndorf erschienenen Voranschlagsimpresse (Ziffer 2c des Vorberichts) sollte man schließen, daß nur über Verwendung der im abgelaufenen Jahre eingegangenen Grundstocksgelder Nachweis zu liefern wäre, im anderen Falle also, d. h. wenn Grundstockseinnahmen nicht vollzogen wurden, die etwa aus Wirtschaftsmitteln bestrittenen Grundstocksausgaben in der Darstellung Seite 4 des Voranschlags nicht zu verzeichnen wären. Dieser Schluß dürfte aber, wie nachgenanntes Beispiel beweist, nicht richtig sein:

Die Gemeinde N. hat im Jahre 1885 das noch restierende Grundstocksguthaben getilgt und abweichend vom Voranschlag, der einen diesbezüglichen Posten nicht enthielt, im gleichen Jahre noch den Betrag von 1036 Mark verfügbare Wirtschaftseinnahmen im Wege der Kapitalanlage dem Grundstock zugeführt. Ebenso sind auch in den Folgejahren auf jeweilige Anweisung des Gemeinderats ohne nähere Zweckbestimmung und ohne daß eine Ermächtigung hiezu seitens der Gemeinde durch den Voranschlag vorgelegen hätte, dem Grundstock überschüssige Wirtschaftseinnahmen zugewiesen worden, die Ende 1895 den Betrag von 3370 Mark erreicht hatten. Im Vorbericht der Voranschläge geschah dieser Zuwendungen an den Grundstock keiner Erwähnung. So sehr nun auch die allmähliche Ansammlung eines angemessenen Reservekapitals aus verfügbaren Wirtschaftseinnahmen zu empfehlen ist, so mußte doch anläßlich der Abhör der 1895er Rechnung dieses Verfahren beanstandet und verlangt werden, daß der Gemeinde von diesen Kapitalansammlungen Kenntnis zu

geben, für die Zukunft aber der in dieser Art dem Grundstock zugeführte Betrag jeweils im Vorbericht des folgenden Voranschlags aufzuführen sei, etwa folgendermaßen: „Bei der Sparkasse N. vorübergehend angelegt 500 Mk., die im Jahre 1899 für die Wirtschaft bereitgestellt und unter § 11 (oder § 1) in Einnahme vorgeesehen werden,“ oder: „die vorerst nicht rückerhoben werden und deshalb unter den Einnahmen des Voranschlags außer Betracht bleiben sollen.“

Durch Berücksichtigung der dem Grundstock aufgedachte Art gemachten Zuwendungen im Vorbericht des Voranschlags wird dem Gemeinderat wie den nach § 93/94 der Gemeindeordnung bezeichneten Steuerpflichtigen Gelegenheit gegeben, sich bei Aufstellung des Voranschlags über Einstellung oder NichtEinstellung fraglicher Kapitalbeträge schlüssig zu machen.

In vorliegendem Falle eine förmliche nachträgliche Genehmigung des Bürgerausschusses zu den nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Voranschläge erfolgten Kapitalanlagen zu verlangen, dürfte beim Mangel einer gesetzlichen Bestimmung hierwegen nicht angezeigt erscheinen (vergl. auch § 154 der Gemeinde-Ordnung und § 63 der Rechnungs-Anweisung, wornach die Voranschlagsübertretungen im Bürgerausschuß zu verkünden sind).

Bei obigem Anlasse wurde übrigens noch dem Gemeinderat N. bedeutet, daß in solchen Fällen, in denen für einen bestimmten Zweck (etwa für eine zu erstellende Wasserleitung) einstweilen Kapitalien angesammelt werden sollen, es sich empfehlen dürfte, die für diesen Zweck bestimmten Beträge jeweils auf Seite 32 des Voranschlags — vorbehaltlich der Wiedererhebung — vorzusehen; durch letzteren Vorbehalt wird der Gutschrift dieser Beträge vorgebeugt.

#### Ueber Verwendung außerordentlicher Wirtschaftseinnahmen.

1. In der Gemeinde N. berechneten sich die Umlagenachträge der Jahre 1892, 1893 und 1894 auf durchschnittlich jährlich 700 Mk., welcher Beitrag auch richtig unter § 10 des 1895er Voranschlags vorgeesehen worden ist. Bei Gelegenheit des Ab- und Zuschreibens im Jahre 1895 wurde infolge unrichtiger Steuerveranlagung eine größere Anzahl Gemeindeeinwohner höher veranlagt und der Nachtrag auch für 3—5 zurückliegende Jahre konstatiert, so daß der Umlagenachtrag im Ganzen sich auf

	5200 Mk.
berechnete, den jährl. Durchschnittsbetrag von	700 Mk.
also um	4500 Mk.

überstiegen hat. Bei Aufstellung des 1896er Voranschlags wurde nun der letztere unter dem Kassenvorrat enthaltene Betrag als Deckungsmittel für 1896 voll

berücksichtigt, was zur Folge hatte, daß in diesem Jahre der Umlagefuß erheblich zurückging, im Jahre 1897 aber beim Mangel einer solchen zufälligen Mehreinnahme seine frühere Durchschnittshöhe wieder erreichte. Bei Prüfung des 1896er Voranschlags konnte, da die näheren Verhältnisse nicht bekannt und über die Ursache des auffallend hohen Kassenvorrats Erhebungen nicht gemacht worden sind, eine Beanstandung nicht erhoben werden. Dagegen nahm das Bezirksamt bei Prüfung der 1895er Rechnung Anlaß, den Gemeinderat darauf aufmerksam zu machen, daß es den Regeln einer vorsichtigen Vermögensverwaltung und sicherlich auch den Interessen der Umlagepflichtigen mehr entsprochen hätte, wenn diese außerordentliche und zufällige aus 3—5 zurückliegenden Wirtschaftsjahren herrührende Einnahme zum Zweck der Verhütung erheblicher Schwankungen im Umlagefuß auf 3—5 Wirtschaftsjahre verteilt und zu dem Ende der Betrag von 3—4000 Mk. vorübergehend verzinslich angelegt worden wäre, um denselben in den Folgejahren in entsprechender Weise unter § 1 oder § 11 der Voranschläge für die Wirtschaft bereit zu stellen.

Fälle ähnlicher Art dürften vorkommen,

- a. wenn infolge von Windsfall, Schneedruck u. dergl. so viel Holz genutzt werden mußte, als der Abgabefuß für 3—5 und mehr Jahre an Festmetern im Ganzen ausmacht;
- b. wenn ein für mehrere Jahre bestimmter Pachtzins (Jagd-, Fischereipachtzins u. s. w.) für die ganze Pachtdauer zum Voraus in einer Summe an die Gemeindefasse bezahlt wird u. s. w.

In Fällen solcher Art wird aber im Interesse einer geordneten Wirtschaftsführung die verzinsliche Anlage und die Rückerhebung in ebensoviele Jahre, als das Pachtverhältnis dauert oder die Rügung zum Voraus erfolgt ist, unter allen Umständen stattzufinden haben.

II. In den Gemeinden des Maintales kommt es nicht selten vor, daß durch Eröffnung neuer Sandsteinbrüche den Gemeinden unvorhergesehene außerordentliche Einnahmequellen erschlossen werden. So wurde auch in dem Gemeindefeld von B. diesen Sommer ein ergiebiges Sandsteinlager entdeckt und nach Einholung der Genehmigung der Forstbehörde auf 10 Jahre verpachtet. Der jährliche Pächtertrag beziffert sich auf 4850 Mk., eine Summe, welche zur Bestreitung des ungedeckten Gemeindeaufwands mehr als ausreichend wäre und völlige Umlagefreiheit zur Folge hätte, wenn sie in vollem Betrag als Wirtschaftseinnahme in den Voranschlag eingestellt würde.

Da mit der Ausbeutung der Steinbruchfläche ein Teil des Grund- und Bodens des Gemeindefeldes entfernt, somit Grundstockvermögen verändert oder aufgezehrt wird, so könnte man wohl dazu kommen, einen Teil obigen Steinbruchpachts zur Grundstockergänzung zu verwenden, allein dies würde seine Schwierigkeiten haben, einmal

deswegen, weil es schwierig wäre, das Maß der notwendigen Grundstockergänzung festzustellen, sodann aber auch deswegen, weil die Gemeinde vielleicht gegen ein derartiges Ansinnen geltend machen könnte, daß eine Minderung des Grundstocks gar nicht vorliege, zumal die ausgebrochene Fläche von den Pächtern mit dem Abraum wieder ausgefüllt werden muß, worauf sie wieder aufgeforstet oder, was häufig geschieht und noch vorteilhafter ist, mit Obstbäumen bepflanzt wird.

Um nun aber zu verhüten, daß eine Periode der Umlagefreiheit und darauf wieder eine solche der Umlagepflichtigkeit eintritt und in der Ansicht, die jetzigen günstigen Wirtschaftsverhältnisse wenn auch in beschränktem Maß doch auf die Dauer für die Gemeinde nutzbar zu machen, wurde an den Gemeinderat folgende Verfügung erlassen:

Dem Gemeinderat in B. wird auf den Bericht vom 11. I. Mts. Nr. 226 erwidert:

An dem zu	4950 Mk.
berechneten Steinbruchpacht sind	150 Mk.
bereits in den Voranschlag aufgenommen,	4800 Mk.
so daß noch	4800 Mk.

verfügbar bleiben, davon sollen 1200 Mk. zur Straßenkorrektur und 1300 Mk. für Feldbereinigung verwendet werden, die hiernach noch verbleibenden 2300 Mk. sind soweit zur Schuldentilgung zu verwenden, daß die Schuld bis 31. Dezember d. J. bis auf 13000 Mk. reduziert wird, zu welchem Zweck sofort ein entsprechender Betrag zu kündigen ist.

Vom Jahr 1898 ab muß dann der Steinbruchpacht in einer Weise verwendet werden, daß dadurch nicht nur eine vorübergehende, sondern eine dauernde Ermäßigung der Umlage herbeigeführt wird. Dies ist in der Weise zu ermöglichen, daß nur ein verhältnismäßig kleinerer Teil desselben für Wirtschaftszwecke, der größere Teil aber zur Schuldentilgung verwendet und zu Kapital angelegt wird.

Nach unserer Berechnung läßt sich auf diese Weise vom Jahr 1898 an die Umlage dauernd auf 65 Pfennig herabbringen, wie wir in folgendem nachweisen.

Nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre müßten mit Auslassung des Steinbruchpachtes in den Einnahmen und der zur Schuldentilgung und Verzinsung erforderlichen Beträge in Ausgabe rund 3650 Mk. durch Umlagen gedeckt werden, wozu bei einem Steuerkapital von 441 860 Mark eine Umlage von etwa 83 Pfg. erforderlich war. Eine Umlage von 64 Pfg. ergäbe rund 2820 Mk., es müßten also  $3650 - 2820 = 830$  Mk. aus dem Steinbruchpacht zu Wirtschaftszwecken verwendet werden, die weiteren 4120 Mk. wären zur Verzinsung und Tilgung der Gemeindefeldschulden und zu Kapitalanlagen nach folgendem Plan zu verwenden:

Jahr	Tilgungs- quote M.	Zins M.	Kapital- Anlage M.	Zins aus den jeweiligen Anlagen M.	Bemerkungen.
1898	1500	520	2100		
9	1500	460	2160	70	
1900	1500	400	2220	150	
1	1500	340	2280	230	
2	1500	280	2340	320	
3	1500	220	2400	410	
4	1500	160	2460	510	
5	1500	100	2520	620	
6	1000	40	3080	720	
	13000	—	21560	3030	

Auf diese Weise wäre bis zum Ablauf der Pachtverträge die Gemeindefchuld getilgt und gleichzeitig ein Kapital angeammelt, dessen Zinsen dem seither aus dem Steinbruchpacht zu Wirtschaftszwecken verwendeten Betrag von 830 M. gleichkäme bzw. denselben noch ein wenig übersteigen würden, so daß dann, wenn nicht ganz außergewöhnliche, bis jetzt nicht vorauszu sehende Umstände eintreten, der Umlagefuß von 64 Pfg. auf die Dauer beibehalten werden könnte.

Sollte sich der Ertrag der Steinbrüche aus irgend welchen Gründen schon vor Ablauf der Pachtzeit erheblich vermindern, so müßte zwar die Umlage wieder entsprechend erhöht werden, allein man könnte durch eine zweckmäßige Abänderung des Schuldentilgungsplans und Verlängerung der Tilgungsfrist diese Erhöhung in mäßigen Grenzen halten und den Umlagefuß so gestalten, daß er wieder auf eine Reihe von Jahren hinaus ziemlich gleichmäßig bleiben würde.

Andererseits kann auch, falls innerhalb der nächsten 9 Jahre einmal vorübergehend größere Ausgaben an die Gemeinde herantreten würden, durch entsprechende Minderung der zur Kapitalanlage bestimmten Summe das Gleichgewicht in der Wirtschaft aufrecht erhalten werden, so daß eine Erhöhung des Umlagefußes ausgeschlossen ist.

Falls nun der Gemeinderat, wie wir nicht zweifeln, mit diesem unserem Wirtschaftsplan einverstanden ist, wäre zu demselben die Zustimmung der Gemeinde einzuholen und wegen des darin enthaltenen Schuldentilgungsplans die nach § 172 b G.-D. erforderliche diesseitige Genehmigung nachzusuchen.

Innerhalb 4 Wochen sehen wir desfalliger Vorlage entgegen."

#### Ueber die Beibringung fehlender Quittungskarten.

Es kommt sehr häufig vor, daß der Invalidenversicherungspflicht unterliegende Personen die für sie aus-

gestellte Quittungskarte bei der Einzugsstelle ihres neuen Beschäftigungsortes nicht rechtzeitig hinterlegen, weil sie entweder die Karte verloren haben, oder, was häufiger der Fall ist, dieselbe bei der Einzugsstelle ihres früheren Beschäftigungsortes liegen ließen, statt solche nach Austritt aus dem Beschäftigungsverhältnis daselbst in Empfang zu nehmen.

Durch diese im Interesse der Versicherungssache recht zu beklagende Gleichgiltigkeit der Versicherten erwachsen den Bürgermeisterämtern, welche die Aufgabe haben, die ungesäumte Beibringung fehlender Quittungskarten zu veranlassen, oft weitläufige Schreibereien, die zu vereinfachen Zweck dieser Zeilen ist, durch die auf nachstehendes Korrespondenzkartenformular aufmerksam gemacht werden soll.

Der am 25. Oktober 1875 zu Erfeld geborene  
**Johann Baumann**, 3. Zt. dahier arbeitend, giebt dies-  
seits an, bei **Ritterwirt Löffler** dorten, in festem, die  
Versicherungspflicht begründeten Arbeitsverhältnis gestanden zu sein.

Wir ersuchen um gest. alsbaldige Zusendung der mit den  
Beitragsmarken besetzten Quittungskarte des Genannten.

Dabei erlauben wir uns darauf aufmerksam zu machen,  
daß die Verendung der Quittungskarte per Post als Drucksache  
erfolgen kann.

Offenburg, den 31. Oktober 1898.  
Das Bürgermeisteramt.

Die erste Seite dieser Karte enthält den Vordruck:

An  
**das wohll. Bürgermeisteramt**  
in \_\_\_\_\_  
**Drucksache!**  
Invaliditätsversicherung Baden.

so daß nur der Bestimmungsort beizusetzen und eine 3-Pfennig-Postmarke aufzukleben wäre, weil die Karte als Drucksache befördert wird. (Vergl. die Ausnahmebestimmung in § 17 der Postordnung.)

Diese Karten dürften in den Druckereien erhältlich sein.

**Zu § 15 der Gemeindevoranschlagsanweisung.**

Nach der Tabelle über die Gemeinderechnungsergebnisse befinden sich im Amtsbezirk N. 10 Gemeinden, die das früher vorhandene Guthaben des Grundstocks an die Wirtschaft getilgt, für Schuldentilgung aber alljährlich noch erheblichere Beträge in die Voranschläge einstellen müssen.

Vor der Aufstellung der Voranschläge für 1898 hat nun das Bezirksamt N. an diese 10 Gemeinden nachstehende Verfügung erlassen:

„Nach den gemachten Feststellungen ist das Guthaben des Grundstocks an die Wirtschaft seitens der letzteren vollständig getilgt worden, so daß nunmehr zur Deckung der Schuldentilgungsquote Grundstocksgelder verwendet werden dürften.

(§ 15 vorletzter Absatz der Gemeindevoranschlagsanweisung.)

Sollte dies dortseits beabsichtigt sein, so wäre im 1898er Voranschlag Seite 32 für Schuldentilgung nur derjenige Betrag einzustellen, der durch Grundstocksgelder nicht gedeckt werden könnte, also von der Wirtschaft aufgebracht werden müßte.

Art und Betrag der Grundstocksgelder, die zur ganzen oder teilweisen Deckung der Quote dienen sollen (wie Liegenschaftskaufschillinge, Einkaufsgelder, angelegte Kapitalien u. s. w.), müssen zutreffenden Falles auf Seite 32 in der Spalte „Erläuterungen“ näher bezeichnet werden.“

Sechs dieser Gemeinden, in denen der Umlagesatz durchweg ziemlich hoch ist, haben von der ihnen nach obiger Verfügung zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht und — um den Umlagesatz nicht noch höher zu steigern — zur teilweisen Deckung der Schuldentilgungsquote verfügbare Grundstocksmittel bereit gestellt.

So hatte z. B. die Gemeinde N. nach dem bestehenden Schuldentilgungsplan für Schuldentilgung jährlich 800 Mk.

aufzubringen. Da ein Grundstocksguthaben nicht mehr besteht, soll für 1898 diese Quote wie folgt gedeckt werden.

- a. Durch im Jahre 1898 zu erhebende Einkaufsgelder in den Bürgerungen . . . . . 250 Mk.
- b. Durch einen von der Sparkasseneinlage rückzuerhebenden Betrag mit . . . . . 170 Mk.

Aus Grundstocksmitteln würden demnach gedeckt . . . . . 420 Mk.

Die restlichen . . . . . 380 Mk.

sind von der **Wirtschaft** aufzubringen und zu diesem Zweck auf Seite 32 Ziffer 1a des Voranschlags eingestellt worden.

Die obige Entzifferung wurde dem Voranschlag Seite 32 in Spalte „Erläuterungen“ beigelegt. Durch dieses Verfahren ist es der Gemeinde möglich geworden, den Umlagesatz auf der bisherigen Höhe von 62 Pfg. pro 100 Mark Steuerkapital zu belassen.

Die weiteren 4 Gemeinden mußten die vollen Quoten einstellen, weil ihnen leicht flüssig zu machende Grundstockbestandteile (Aktivkapitalien, Einkaufsgelder u. s. w.) nicht zur Verfügung standen.

Solange ein Grundstocksguthaben besteht, dürfen zur Deckung der Schuldentilgungsquote Grundstocksgelder nicht verwendet werden, die letzteren sind vielmehr außer der Quote im vollen Betrage entweder ebenfalls zur Schuldentilgung zu verwenden, oder in anderer Art (Kapitalanlagen, Liegenschaftserwerbungen u. s. w.) dem Grundstock zuzuführen.

**Anfrage.**

Erlaube mir, nachstehende Fragen in Betreff Stellung von Gemeinderechnungen an Sie zu richten, dieselben lauten:

- 1) Wo soll die Buchung des Erlöses aus Feldweggras stattfinden unter § 3 b oder § 7 f?
- 2) Wo soll der Aufwand für die Gemeindegewächshäuser, welche keinen Ertrag abwerfen und unentgeltlich von den Ortseinwohnern benützt werden, untergebracht werden?
- 3) Unter welchem § eignet sich die Veranschlagung des Beitrags der Gemeinden zur Deckung des Defizits der Bezirkskrankenkassen am besten? etwa § 36 c oder § 39?

Ueber diese Gegenstände finde ich in der Rechnungsanleitung einen genauen Aufschluß nicht und sind auch nach meiner Wahrnehmung die Ansichten der Revisionsbeamten verschiedene.

R . . . . ., den 16. November 1898.

Sch., Rechnungssteller.

**Beantwortung.**

1) Nach den Erläuterungen Ziff. 2 Abs. 3 zu § 3 b der Rubr.-Ordn. in der Gemeinde-Rechnungs-Anweisung von Müller, Muser und Rot sind zu den unter dieser Rubrik in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Grundstücken auch Straßen und Wege zu rechnen. Zu diesen Wegen gehören auch die Feldwege, deren Unterhaltung Aufgabe der Gemeinde ist — Wielandt, Bad. Gemeinde-recht S. 249 ff. — es ist daher der Erlös aus Feldweggras — soweit er nicht als den Güterbesitzern gehörig unter Rechnungs-Abt. III zu buchen ist — unter § 3 b zu vereinnahmen.

2) Der Aufwand für Gemeindegewächshäuser ist unter § 26 in besonderer Unterrubrik zu buchen — Ann. 1 und 2 zu § 26 der Rubrik-Ordnung in der erwähnten Gemeinde-Rechnungs-Anweisung. —



3) Nach § 9 Abs. 4 des Krankenverj.-Gesetzes hat die Gemeinde im Falle der Unzulänglichkeit der Bestände der Gemeinde-Krankenversicherung die erforderlichen Vorschüsse zu leisten. Diese Vorschüsse sind unter den §§ 40 und 12 der Rubr.-Ordn. zu buchen. Verzichtet die Gemeinde in der Folge auf deren Wiedererzias, so kommen sie in § 38 zur abgängigen Verrechnung — s. auch Gem.-Rechn.-Anw. von Müller, Muser und Roth Seite 220, Anm. 3 Absatz 1 —.

Sollte — was übrigens nur ganz ausnahmsweise als zulässig erscheinen dürfte — die Gemeinde von vornherein von einer vorschüsslichen Buchung absehen wollen, so würde sich zur Buchung des Zuschusses, beim Mangel einer geeigneteren Position, der § 31 „auf die Armen- und Krankenpflege“ eignen und wäre der betreffende Betrag hier in einem besonderen Abschnitt darzustellen.

**Zu § 58 der Sparkassenrechnungsanweisung.**

Die Sparkasse N. hat am Schlusse des Jahres 1896 ihre Staatspapiere mit dem Nennwert — welcher 8462 Mt. 92 Pfg. niedriger als der Kurswert und 18583 Mt. 77 Pfg. niedriger als der Ankaufspreis war — in die Vermögensdarstellung aufgenommen.

In der Begründung dieses Verfahrens führte sie aus, daß sie dadurch den großen, die Höhe der Uberschüsse beeinflussenden und die letzteren unter Umständen ganz in Frage stellenden Schwankungen, wie solche gerade im Jahre 1896 durch den Kursrückgang vorgekommen seien, vorbeugen wolle.

So war z. B. zu Anfang des Jahres 1896 der Kurswert um . . . 1396 Mt. — Pfg. höher als der Ankaufspreis, am Schlusse des Jahres aber um . . . 10 120 Mt. 85 Pfg. niedriger, fiel also um . . . 11 516 Mt. 85 Pfg.

Ein weiterer Grund war der, daß der größte Teil der einen Börsenwert habenden Wertpapiere der Sparkasse in badischen Eisenbahnobligationen besteht, welche — als Anlage des Reservefonds — nicht verkauft, sondern bis zur Auslösung behalten werden sollen und dann mit dem Nennwert heimbezahlt werden.

Der § 58 der Rechnungsanweisung besagt, daß Wertpapiere, welche einen Börsenpreis haben, zu dem Anschaffungspreis, sofern dieser aber den Börsenpreis übersteigt, höchstens zu letzterem in den Vermögensstand einzustellen sind. Es ist also hier wohl die Höchstgrenze angegeben, aber nicht gesagt, daß sie nicht niedriger eingestellt werden dürfen; wenn nur der Anschaffungs- oder Börsenpreis eingestellt werden dürfte, so hätte das Wort „höchstens“ wegbleiben müssen.

Die über die Zulässigkeit des von der Sparkasse beobachteten Verfahrens entstandenen Zweifel hat Groß. Ministerium des Innern beseitigt, indem es die Aufnahme eines niedrigeren Betrags als der Anschaffungs- und Börsenpreis

der Wertpapiere in den Vermögensstand, also hier den Nennwert derselben, für zulässig erklärte und in dem diesbezüglichen Erlasse weiter ausführte:

„Der Zweck der Verordnungsbestimmung war, zu verhindern, daß nicht Werte in dem Vermögensstand erscheinen, die thatsächlich nicht vorhanden sind und demzufolge Uberschüsse zur Verteilung gelangen, welche die Kasse in Wirklichkeit z. B. nicht hat.“

Wenn daher die Sparkasse Wertpapiere nur zum Nennwerte statt zu dem höheren Anschaffungs- oder Kurswerte in den Vermögensstand aufnehmen will, so wird damit dem angeführten Grundsatz nicht entgegengehandelt und liegt für die Staatsbehörde keine Veranlassung vor, dieser Berechnungsweise des Vermögens entgegenzutreten. Damit steht auch die Bestimmung in § 58 der R.-A., welche eine Aufnahme in den Vermögensstand höchstens zum Börsenpreis festsetzt, in Uebereinstimmung.

**⌘ Anzeigen. ⌘**

Im Verlag von **J. J. Neiff** in Karlsruhe ist ein sehr praktisches Werkchen:

**Der  
Einjährig-Freiwillige,**

ein Auszug aus der deutschen Wehrrordnung mit Prüfungsordnung und Belehrungen über Erwerbung, Besitz und Verlust des Berechtigungscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst, zusammengestellt von Revisor Lohr, Sekretär der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Karlsruhe, erschienen.

Auf dieses Werkchen wird hiermit besonders aufmerksam gemacht.

**Briefkasten.**

**Hrn. B. in V.** Betreffs der Anfrage wurde das Geeignete veranlaßt.

**Hrn. Z. in M.** Besten Dank für Einsendung. Letztere soll, weil umfangreich, noch etwas zurückgestellt werden. Lassen Sie auch bald wieder etwas hören.

**Hrn. G. in Z.** Sendung eingetroffen. Es soll uns freuen, wenn Sie Ihre Absicht, „dem im Probeblatt bezeichneten Kinde weiteren Stoff zum Lebensunterhalt zuzuführen“, bald zur That werden lassen. Ihrer Ansicht, nach welcher namentlich auch Kollegen Ihres Alters „frohdspflichtig“ sein dürften, können wir nur zustimmen.

Herausgegeben vom **Amtsrevidenten-Verein** für das Großherzogtum Baden.

Druck, Verlag und Redaktion: **Lh. Schneider's** Buchdruckerei (Inhaber: Hugo Schneider) in Engen.